

Jedes Unternehmen braucht einen Namen

Kammerservice erweitert

Die Wahl des Firmennamens ist bei der Unternehmensgründung ein wesentliches Element und ein schwieriges Kapitel. Die Bezeichnung muss besonders sorgfältig gewählt werden, denn sie stellt den unternehmerischen „Good will“ dar. Der Schwerpunkt der Überlegungen konzentriert sich daher in erster Linie auf den kreativen Bereich. Vergessen wird allzu oft, dass der ausgewählte Name möglicherweise schon von anderen im Geschäftsverkehr verwendet wird; eine rechtliche Auseinandersetzung ist dann vorprogrammiert. Der gesamte Zeit- und Kostenaufwand für die Kreation des Namens wird dann regelmäßig zur Fehlinvestition. Nur eine Firmen- und Markenrecherche kann ein böses Erwachen verhindern.

Firmen- und Markenrecherchen unverzichtbar

So erging es auch Unternehmer Huber, der seit einigen Jahren Tische, Stühle und Schränke entwarf und diese auch selbst herstellte. Er hatte Erfolg und sein Betrieb expandierte. Er beschloss daher, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu gründen und unter der Firma „HUB GmbH“ im Handelsregister eintragen zu lassen. Die Vorabstimmung des Namens mit der Industrie- und Handelskammer ergibt, dass dieser in bezug auf bereits eingetragene Firmen am gleichen Ort keinen Bedenken unterliegt. Gleichzeitig weist die Kammer Herrn Huber jedoch darauf hin, dass keine kennzeichnungsrechtliche Prüfung erfolgt ist. Sie empfiehlt ihm, das Kürzel „HUB“ auch markenrechtlich überprüfen zu lassen.

Ungeachtet dieser Empfehlung lässt Huber die Firma eingetragen. Die Geschäfte laufen weiter erfreulich und Huber beschließt, auf der nächsten Möbelmesse auszustellen. Noch während der Messe erhält er eine Abmahnung von einem Mitbewerber, der ebenfalls hier ausstellt, mit der Aufforderung, die Bezeichnung „HUB“ nicht mehr zu verwenden. Denn dieser Unternehmer führt die Buchstabenkombination schon seit 10 Jahren in der Firma und hat sie zwischenzeitlich als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt eintragen lassen. Unternehmer Huber muss notgedrungen umfirmieren und Werbeprospekte, Briefbögen, Leuchtreklame, etc. ändern.

Diese Konsequenzen können nicht nur den offiziell im Handelsregister eingetragenen Namen treffen, sondern auch die Vielzahl von Bezeichnungen, die für Produkte und Serviceleistungen verwendet werden, sei es Etablissementbezeichnungen für Ladengeschäfte, Restaurants, etc. oder international bekannte Marken. Die Palette der im Geschäftsleben eingesetzten Namen ist vielfältig. Die Frage, welche Namen noch zur Benutzung frei sind, ist daher von entscheidender Bedeutung.

Firmen- und Markenrecht liberalisiert

Dem Bedürfnis nach moderner und werbewirksamer Namensgebung hat der Gesetzgeber mit dem Markengesetz und der Novellierung des Firmenrechts im letzten Jahr entsprochen. Die Möglichkeiten der Darstellung nach außen wurden deutlich erweitert, indem etwa reine Phantasiebezeichnungen und Buchstabenkürzel zulässig sind. Gleichzeitig wurde damit aber auch das Risiko einer Verwechslungsgefahr mit älteren Namens- und Markenrechten
Musste etwa das Textilhandelsunternehmen bisher seine Einzelfirma mit dem

ausgeschriebenen Vor- und Familiennamen bilden, ist nunmehr auch die Bezeichnung „Texdoma e. K.“ zulässig. Die Unterscheidungsmerkmale Vor- und Familienname sind damit weggefallen, so dass sich die Gefahr der Verwechslung mit einem Unternehmen, das die gleiche oder eine ähnliche Bezeichnung führt, erhöht hat.

Der Unternehmer kann mit zwei Varianten der Kennzeichnungsrechte konfrontiert werden; einmal mit dem sogenannten Firmennamensrecht und zum anderen mit dem Markenrecht. Ein Wettbewerber, der ein älteres Firmenrecht besitzt, hat gegenüber dem jüngeren Unternehmen einen Anspruch auf Unterlassung der verwechslungsfähigen Bezeichnung. Das gleiche gilt, wenn der Unternehmens- oder Produktname mit einem markenrechtlich geschützten Begriff kollidiert.

Ähnlich wie bei Unternehmer Huber wurden in der Vergangenheit in einer Vielzahl von Fällen handelsregisterlich neu eingetragene Firmen von anderen Unternehmen bzw. deren Anwälten abgemahnt, weil sie ältere Namens- oder Markenrechte verletzen. Aber auch Betriebe, die unter einer besonderen Geschäfts- oder Etablissementbezeichnung auftreten, werden immer häufiger mit diesen rechtlichen Auseinandersetzungen konfrontiert. Das resultiert auch aus der neuen Informationstechnologie, besonders dem Internet, das die Transparenz im Geschäftsverkehr deutlich erhöht hat. Aber auch angesichts des immer stärker werdenden Markenbewusstseins und der Markentreue der Verbraucher erlangt der Firmen- und Produktname einen größeren Stellenwert und zwingt die Unternehmen zu einer ausgeprägteren Pflege des „Erscheinungsbildes“.

Neue Serviceleistung der Kammer

Wettbewerbs- und markenrechtliche Auseinandersetzungen können dadurch vermieden werden, dass vor der Namensfestlegung eine Firmen- und Markenrecherche durchgeführt wird. Die Kammer hat vor diesem Hintergrund ihre Serviceleistungen erweitert und ist nunmehr in der Lage, kostenfreie Firmen- und Markenrecherchen für die Unternehmen durchzuführen. Neben der Recherche in der kammereigenen Firmendatenbank ist durch die interne Vernetzung der deutschen Industrie- und Handelskammern auch eine überregionale Recherche nach handelsregisterlich eingetragenen Firmen möglich. Gleiches gilt für die Suche nach identischen und ähnlichen Marken, so dass bereits im Vorfeld eine wichtige Entscheidungsgrundlage geschaffen werden kann, die das Risiko einer wettbewerbs- und markenrechtlichen Abmahnung und Auseinandersetzung deutlich minimiert.

Ihre Ansprechpartner:

Reinhard Neises, Telefon: (06 51) 97 77-4 50;

Alexandra Klar, Telefon: (06 51) 97 77-4 51;

Telefax: (06 51) 97 77-4 05;

Trier, im Juni 2001

“

Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Trier.

Abteilung Recht und Fair Play

Reinhard Neises

06 51/ 97 77-4 50

2